

Der
Wohl-stylisirende
Rauffmann /

Oder:

Des allzeit-fertigen
Handels = **CORRE-**
SPONDENTEN

Andern Theils.
III. CLASSE.

Enthält

1. Die Messen und Jahr-Märkte.
2. Stapel, Niederlage und Krahn-Gerechtigkeiten.
3. Von *Monibus Pietatis*, oder Lehn-Häuser und Lehn-Banquen.
4. Von Credit-Wesen.

Me
J
den Ursprung
Jahr-Märkte
mahls der be
unterbroche
Dann ich
mahls bez
Messen un
gnügen lei
nisch Nanc
der Römer
Bauren po
durfte einz
mit Limma
leiten / weil
öffentlich
kauftet mer
Nobisum
fen der Jah
es wodem
offene Mä
Märkte / o
mit Einroll
wol einige
1576. ihme
schreiben / ne

I.
**Von Messen und Jahr-
 Märckte.**

Monfieur.

Sch erinnere mich / der neulichst (bey unserer Zu-
 rück-Reise von der Leipziger Oster-Mess / von
 den Ursprung / Gewohnheiten und Privilegiis der
 Jahr-Märckte /) geführten Discurs, welche da-
 mahls der bewusten Compagnie und Zufälle halber
 unterbrochen / und nicht weiter ausgeführt worden.
 Damit ich aber / meines geehrten Herrn seiner da-
 mahls-bezeugten Begierde / über die so genannten
 Messen und Jahr-Märckte / ein vollkommenes Ver-
 gnügen leiste / so berichte ich / daß die Messen zu Latei-
 nisch Nundinæ genant / ihren Nahmen haben / von
 der Römer ihren Novendinis, da alle 9. Tage die
 Bauren vom Felde in die Stadt kahmen / ihre Noth-
 durfft einzukauffen ; Das Deutsche Wort Messe /
 wilt Linnaeus, à metiendo, vom Ausmessen her-
 leiten / weil in den Mess-Zeiten die Waaren pflegen
 öffentlich ausgemessen / und in grosser Quantität ver-
 kauffet werden / andere sagen / es komme aus dem
 Pabsthum her / weil die Papiſten vorzeiten ihr Mes-
 sen oder Jahr-Märckte mit einer Messe angefangen /
 es werden aber die Messen in solennes, das ist freye
 offene Messen / und minus solennes, das ist in Jahr-
 Märckte / unterschieden / jenen kan allein der Käyser
 mit Einwilligung der Reichs-Stände verleihen / wie-
 wol einige / vermöge des Reichs Abschieds / von Anno
 1576. ihme eine unumschränckte Macht darinn zu-
 schreiben / noch andere aber behaupten wollen / es

müsse der umliegenden Städte / deren Interesse , bey Aufrichtung einer Messe / versiret / erstlich darüber vernommen werden / Vid. Gail. 2. Obser. 69. n. 24. &c. welches daß es nöthig sey / Fritsch. de reg. nundin. Jur. c. 4. n. 77. widerspricht : Minus solennes oder Jahr-Märkte kan jedweder Stadt / Krafft des oberherrlichen Gebiets in seinem Lande / seinen eigenen Städten / Flecken und Dörffern concediren und ertheilen ; Es seynd aber unter den Reichs Städten / welche Jahr Märkte celebriren / die vornehmsten / Franckfurt am Mayn / welche ihr Privilegium vom Käyser Friderico II. erhalten / Vid. Carpzov. ad L. R. G. Cap. 5. Sect. 6. n. 7. wiewol Sprengerius J. P. p. 459. anders davor hält / und beweisen will / es sey besagte Mess von Friedberg vom Käyser Ludovico IV. nach Franckfurt versetzt worden / aus dem neusten Geschicht-Schreibern erhellet / daß Carolus IV. unter den Prætext, ob hätten die Franckfurter Crimen læsæ Majestatis wieder ihm begangen / ihnen ihre Messe genommen / und nach Maynz verlegt / jedoch hernachmahls / auf Intercession des Pfaltz Grafen Rudolphi, und des Marck Grafen von Brandenburg / ihnen solche wiedergegeben / Vide Peucer. Chron. Car. lib. 5. Die andere Stadt im Römischen Reich / welche einer considerablen Messe sich zu erfreuen hat / ist die Stadt Leipzig / welche ihre Privilegia von Maximiliano I. Anno 1497. empfangen / die hernachmahls vom Käyser Carolo V. Anno 1521. und 1547. confirmiret / auch in solcher Confirmation gleich verboten worden / daß 15. Meil in der Ründe um Leipzig herum keine Messen solten angestellet werden. Die dritte grosse Messe ist zu Franckfurt an der Oder / verliehen vom Käyser Alber-

berto I. Die vierte wird zu Naumburg auf Petri Pauli gehalten; Nach diesen jetzt erzehlten Messen pflegen / insonderheit nach der Leipziger und Franckfurter / vornehme Kauff- und Handels-Leute aus den weit entlegensten Ländern Europæ zu reisen / theils um die Waaren daselbst abzusetzen / und andere / deorer ihre Länder benöthiget / entweder vor baar Geld / gegen andere Waaren / oder auch auf Zeit / so sie Credit haben / wieder einzuhandeln / die vornehmste denen Kauffleuten zur Meß-Zeit verliehene Privilegia, seynd an einigen Orten / als wiewetwan in Zurich die Zoll-Freyheit / welches etliche nur von den Wege und Jahr-Gelde verstehen wollen / wie dann auch die Gewohnheit ein ganz anders weist / nemlich daß an theils Orten von den Kauffmann-Gütern Zoll genug erhoben wird / zweyten / daß einen jeden nach der Messe reisenden / und daselbst ankommenden Kauffmann vor seine Person (seiner privat Gläubiger wegen) Freyheit geschaffet wird / also / daß ehe die Messe ausgeleutet / weder an seiner Person oder Gütern kan arrestiret oder beschweret werden / arg. l. un. C. de nund. l. 3. §. f. ff. de fer. ja man kan nicht einmahl in Meß-Zeiten Repressalia wider ihn gebrauchen / in so fern nur die Schuld anderstwo als in den Messen contrahiret und gemachet worden; dann in solchen Fall würde nach Inhalt l. 19. §. 2. ff. de jud. der Arrest frey gegeben werden / wiewol Fritschius de nundinis c. 7. n. 22. das Gegentheil behauptet / und daß in Meß-Zeiten / auch nicht einmahl Meß-Schulden wegen / jemand an seiner Person oder Gütern mit Arrest könne beleyet werden / erhärten will. Was die Bannisirten und Excommunicirten / item die Todtschläger / Mörder / Diebe

und Beutel Schneider / betrifft / können dieselbige dieser Meß Freyheit nicht geniessen / sondern mögen in währenden derselben angeklaget und inhaftiret werden / wie nicht weniger diejenige / welche des Austretens oder der Flucht halber verdächtig seyn / oder jetzt schon in der Flucht und Banqverottiren begriffen / so haben sich auch diejenige / welche in ihrer Schuldverschreibung der Meß Freyheit sich begeben / und ihren Gläubigern Gewalt eingeräumet / auch ihrer Personen in Meß Zeiten sich zu versichern / dieses Privilegii nicht zu geniessen / sondern können mitten in der Meß angegriffen / und um die Bezahlung angestränget werden / und ist hierbey am sichersten / einer jeden Stadt Meß Ordnung sich wol zu erkundigen / und was darinn verboten worden / demselben sich gemäß zu verhalten. Die den Waaren in Meß Zeiten zukommende Privilegia erstrecken sich auf diejenigen / welche in der Meß erkauffet / ob sie gleich nicht in derselbe / sondern erst nach derselben abgeführt werden / weil sonst das Privilegium seines Endzwecks / nemlich die freyen Jahr Märkte zu begünstigen / beraubet würde / ein anders aber ist es / mit denen vor der Meß gekaufften Waare / welche / wann sie in der Meß geliefert werden / darum nicht unter den Meß Privilegio begriffen / sondern füglich mit Arrest können belegt werden / Vide Myl. de Statu Imper. part. 2. Cap. 58. Ein mehrers distmahl von den solennen Messen und Jahr Märkten alhier anzuführen / will der enge Raum nicht leiden / ich schliesse / zc.

II.

Von den Stapeln / oder Niederlag und Krahn-Gerechtigkeiten.

Mein Herr!

Ich kan demselben / als einen an den äußersten Bränken des Römischen Reichs wohnenden Kauffmann / nicht verdencken / daß derselbe um den Stapel oder Niederlag und Krahn-Gerechtigkeiten keine sonderbahre Wissenschaft hat / man nehme aber von mir darüber folgenden Bericht an ; Die freye Niederlag oder Stapel-Gerechtigkeith bringt mit sich / daß Waaren / welche an einen Ort wo die Stapel-Gerechtigkeith ist / durch und vorbey geführet werden / ehe man sie wieder hinausführen kan / als zum Exempel / wann Schiffe den Rhein auf und abfahren / und mit Stapelbaaren Gütern beladen sind / müssen sie in den Stapel-Städten / dergleichen Coblen / Maynz und Speyer seyn / anlegen / ihre Waaren ausladen / solche ins Kauff-Haus führen / daselbst niederlegen / feil bieten / und davon die Schuldigkeith bezahlen / ehe sie weiter können wegverführet werden / dergleichen Stapel-Recht / welches vor alters von den Römischen Käysern verliehen worden / wird heutiges Tages von Käyserl. Majest. nicht mehr als nur mit Einwilligung aller Churfürsten ertheilet / also daß auch nicht ein einiger demselben zuwiederspreche / Vid. Rhet. Inst. J. P. libr. I. T. 4. §. 63. Uusser obbemeldten Stapel-Städten haben sich auch an der

Mosel / die Stadt Trier; an der Donau / Regens-
 spurg / Ingolstadt und Passau; an der Weser / Bre-
 men; an der Elbe / Magdeburg und Hamburg / die-
 ses Stapel Rechts sich zu erfreuen / so seyn auch einige
 Lands Städte / welchen dieses Recht / über die auf
 der Ar oder zu Wagen verführte Güter / zukommt /
 nemlich einer Stadt über den Wein / einer andern
 über das Korn / der dritten über Salz und derglei-
 chen / also hat die Stadt Buchhorn das Stapel Recht
 derjenigen Güter / welche von St. Gallen und Stei-
 nach / durch den Bodensee in Schwaben geführt
 werden; Kempten hat das Stapel-Recht über dieje-
 nige Waaren / welche aus Italien in die Niederlande
 destiniret, item über das Salz welches aus Tirol
 in Schweizer Land verführt wird; Chur die Haupt-
 Stadt Rhaxtiens gemessen das Stapel Recht über
 Waaren / welche man daseibst vorher aus Teutschland
 in Italien führt. Viel seynd der Meynung / es komme
 das wort Stapel oder Staffel, Recht von denen
 Staffeln oder Treppen her / auf welchen man die
 Waaren / wann sie ausgeladen werden / auf und ab-
 zutragen pfleget / andere wollen es von dem Frankö-
 sischen Wort Estappe herleiten / welches eben so viel
 als ein vornehmer Marckt / da man die Waaren zu
 Kauff bringet / bedeuten soll. Limxus meinet / es
 komme von den Niedersächsischen und Hansee-Städ-
 tischen Wort auffstapeln / die Waaren in Ordnung
 setzen / her / wie dann noch heutiges Tages besagtes
 Wort / ein grosser Stapel von einem grossen Hauffen
 Waaren gebraucht wird: dem sey aber wie ihm wolle /
 so wird noch jetzt an vielen Orten stark über diese
 Staffel Gerechtigkeit gehalten / also daß auch deswe-
 gen Kauff Häuser / Krabnen / Schiffer und Rärcher
 Kauff-

Kauff. Hau
 Kauff. Hau
 infenderh
 über au
 ob sieben
 und die so
 zu Schiff
 wol auch
 ren Stoffe
 Nim spec
 welche wa
 vorbezieht
 daß der
 unter den
 tigen /
 henden C
 es ein rech
 und Schiff
 tes Aus
 ten des Gr
 Bischof
 süget wor
 ters / Fern
 Capitulat
 samlich h
 unter wa
 Etliche
 ohne Unte
 dentliche
 gii also a
 sten eines
 Usurpatio
 auch diese

Kauff-Haus-Obherrn / Krahnen-Meister und
 Kauff-Haus-Knecht / gehalten und besoldet werden /
 insonderheit mögen die Kauff-Haus-Berordnete
 über ausgeladene und niedergelegte Staffeln-Waaren/
 ob sie von Würden oder nicht / erkennen und richten /
 und die so untüchtig / verwerffen / und den Frachten
 zu Schiff / und auf der Achs-Ordnung geben / wie-
 wol auch dieses dabey zu mercken / daß nicht alle Waa-
 ren Staffeln-Waaren seyn / sonderlich etliche auf den
 Rhein specialiter Meß-Güter genennet werden /
 welche / wann sie den Zoll bezahlen / ohne Auslegung
 vorbeifahren können / weil es sich aber oft zugetragen/
 daß der Nahme des Zolls nicht gebraucht / sondern
 unter den Prætext einer Niederlage / Stapel-Gerech-
 tigkeit / oder sonsten von denen auf und abge-
 henden Schiffen und Waaren / eben so viel als wann
 es ein rechter Zoll wäre / erhoben / auch der Handlung
 und Schiffahrt durch ungebührliches und abgenöthig-
 tes Aus- und Einladen / Ausschiffen und Ausschüt-
 ten des Getreides und anderer Güter / mercklich grosse
 Beschwer- und Verhinderung verursacht und zuge-
 füget worden / als haben die gloriwürdigsten Käy-
 sers / Ferdinandus III. und Leopoldus I. in ihren
 Capitulationibus jener Art. 20. dieser Art. 21. heil-
 samlich bewilliget / daß alle und jede dergleichen / sowol
 unter wärenden Krieg als vor denselben / auf allen
 Strömen und Schiffbahren Wassern des Reichs
 ohne Unterscheid / neuerlich angemastet und ohne or-
 dentliche Verwilligung des Churfürstlichen Colle-
 gii also ausgebrachte Concessionen , oder auch son-
 sten eines und andern Orts vor sich unternehmende
 Usurpationes , unter was Schein und Nahmen
 auch dieselbige gehalten worden / oder eignes Gewalts

und Willens durchzuführen / gesucht werden möch-
 ten / null und nichtig seyn / dergleichen auch von kei-
 nen Römischen Käyser niemanden / von was Bür-
 den oder Stand / auch der oder dieselbigen seyn / ohne
 Oblaut des Churfürstlichen Collegii Consens und
 Einwilligung ertheilet werden / auch einen jedweden
 des heiligen Reichs Churfürsten / welcher sich damit
 beschweret befindet / frey stehen soll / sich solcher Be-
 schwerung so gut er kan / selbst zu entheben / doch soll
 denjenigen Privilegien , welche Churfürsten und
 Stände des Reichs / samt der gefrehten Reichs Rit-
 terschaft / von weyland denen vorgewesenen Römi-
 schen Königen oder Käysern / zur Zeit da der Churfür-
 sten consens per pacta & capitulationes noch nicht
 also eingeführet oder nöthig gewesen / rechtmäßig er-
 langt / oder sonsten geruhig hergebracht / hierdurch
 nichts präjudiciret oder benommen / sondern vom Rö-
 mischen Käyser / auf gebührendes Ansuchen / vermög
 und in Krafft des obgesetzten dritten Articuls confir-
 miret / und die Stände dabey / ohne jemandes Ein-
 trag / gelassen / alle unrechtmäßige Zölle / Stapel und
 Niederlag / oder derselben Mißbräuche / da einige
 wären / gleich bey Anretung der Käyserl. Regierung
 cassiret und abgethan / und inskünfftige derselben keine
 mehr ertheilet werden / es geschehe dann erst besagter
 massen mit einmühtigen Collegial-Raht / und Be-
 willigung der sieben Churfürsten / zc. Aus welchen
 Worten erhellet / was wir oben schon angeführet : daß
 nemlich das Stapel-Recht zu verleyhen / vom Käyser
 nicht mehr allein / sondern nebenst ihm auch den sieben
 Churfürsten zukäme. Das Jus Geranii hält in
 sich / daß die Güter / welche in eine mit diesen Recht be-
 gabte

gabre Stadt von fremden Kauffleuten eingeführet werden/ an niemand anders/ als selbiger Stadt Bürger durffen verkauffet werden. Es ist aber der Krahn eine grosse bewegliche Machine, an dem Rand eines Flusses oder Hafens aufgerichtet/ daß man mit solchen die schwere Last-Güter aus den Schiffen heraus hebet/ und ans Land setze/ welches theils zur Bequemlichkeit der Commercirenden/ theils auch/ um nicht den Obrigkeitlichen Zoll zu fraudiren/ weil gemeiniglich die Zoll-und Kauff-Häuser nicht weit davon seyn/ und Schiffer und Fuhrleute daselbst anzukommen verbunden/ wie dergleichen in Berlin/ Hamburg und andern wohlbestelten Städten zu ersehen. Ich schliesse hiemit/ und verbleibe zc.

III.

Von den Lehn = Häusern/ Lombarden, und Montibus Pietatis.

Mein Herr!

Der selbe wird sich noch zu erinnern wissen/ daß unter denen Mitteln/ welche ich vormahls zur Aufnahm der Kauffmannschafft vorgeschlagen/ auch unter andern gewesen/ das Aufrichten gewisser Lehn-Häuser/ Lombarden oder Montium Pietatis, in welchen Geld-bedürfftigen Kauff-und Handwercks-Leuten/ täglich auf gewisse und sichere Pfände vorgeschossen wird/ was sie etwan im Fall der Noth nöthig haben möchten. Es sind aber dergleichen Häuser so viel nothwendiger/ als dadurch der Bucher-Juden ihre

ihre schändliches Schinden und Schaben verhindert/ und vielen/ die sonst Mangel an Credit haben / aus der Noth gehoffen wird/ weil es leider mit der Christlichen Liebe dahin gekommen / daß mancher seinen Bruder lieber darben und untergehen siehet / ehe er denselbigen mit einem geringen Vorleihen solte zu Hülffe kommen/ und so es ja geschiehet/ so weiß ein solcher fast nicht / wie hohe Zinse er bedingen wolle/ zu geschweigen/ daß viele Bedencken tragen/ ihre Noth und Nahmen / ihren Mit-Bürgern zu entdecken/ viel auch die Gelegenheit zu dem Versehen nicht wissen / oder gar ihre Pfände Leuten anvertrauen müssen / bey welchen sie Gefahr lauffen / selbige nimmermehr wieder habhaft zu werden / welches aber bey einen solchen öffentlichen Lehn-Häuser nicht zu besorgen. Es führen aber diese Lehn-Häuser den Nahmen Lombards, etwan aus der Ursache / weil solchen zu erst in der Lombardey, und in dessen Haupt-Stadt Mäyland aufgerichtet und erfunden worden; oder weil dessen Vöcker jederzeit kluge Kauffleute / verschlagene Wechseler und Bucherer gewesen / und wo sie sich etwan in der Fremde niedergelassen / gemeiniglich Wechsel-Buden aufgeschlagen/ und ihr Geld auf Bucher ausgethan. Montes Pietatis werden sie genennet/ weil die Gottseligkeit frommer Christen sich dadurch hat zeigen wollen/ diejenige/ welche etwan in dem Thal der Schulden Last gedrückt und überschwemmet worden/ daselbst sicher auf und anzunehmen; Dergleichen werden nun in allen wohl policirten Städten/ insonderheit aber in Italien die meisten/ und zwar unterschiedlicher Arten gefunden; In einigen kan man / wie gemeldt / auf sicher Pfand gegen eine leidliche Interesse, als etwan zu 5. bis 6. pro Cent Geld gelehnet bekommen / welches Pfand

Wand aber
den oder es
anden Me
den Eige
ter sein An
mehr 100
Pietatis zu
gen habet /
mir) aben
plangen hat;
nen eine m
Bedinge ja
Nente/ so la
bleibt das
tatis, welc
leben/ dab
heißt man
aber diese
bahren Tr
Montes Pie
Der Fond
von Papille
und seynde
liche Herz
daß von der
Schülern s
herzgleit
der vieljä
der Kauff
Rehm-Banq
so kan auch
schlag/ in we
tam solte sic

Pfand aber zu rechter Zeit wieder muß eingelöset werden/ oder es wird nach verflossenen Termin unfehlbar an den Meistbietenden verkauft/ jedoch der Überschuß den Eigenthümer zugestellt. In andern kan ein Vater sein Kind solchergestalt einkauffen / daß er ein oder mehr 100. Kronen vor dasselbe in solches *Erarium Pietatis* einleget/ welches dann so lange daselbst belegen bleibet / bis das Kind erwachsen und verheyrathet wird/ alsdann es solches Geld zehnfach wieder zu empfangen hat; oder es belegen gewisse erwachsene Personen eine merkliche Summam Geldes dahin / mit Bedinge/ jährlich eine gewisse und mehr als ordinaire Rente/ so lang sie leben/ dafür zu empfangen; hergegen bleibt das Capital nach ihrem Tode dem *Monti Pietatis*, welcher / nachdem die Personen lang oder kurz leben/ dabey gewinnen oder verlieren kan / und solches heißt man Geld auf Leib-Renten belegen. Wie sehr aber diese Art mißbrauchet werde / ist in einen sonderbahren Tractat Ao. 1608. zu Strasburg gedruckt/ *Montes Pietatis Romanenses* intitulirt/ zu ersehen. Der Fond oder das Capital darzu wird gemeiniglich von Pupillen oder Testaments-Geldern genommen / und seynd eigentlich diejenigen Legata (welche Christliche Herzen ehemahls in ihren Testamenten verordnet/ daß von deren Zinsen armen Wittwen / Waisen und Schülern solte geholffen werden) solche wahre Barmherzigkeits-Berge/ dergleichen Gott Lob hin und wieder vielfältig in Teutschland zu finden. Unter denen der Kauffmannschafft zum Besten aufgerichteten Lehn-Banqven ist die Hamburgische sehr berühmt; so kam auch vor einigen Jahren zu Leipzig eine im Vorschlag/ in welcher jeder sein Capitalia zu 6. pro Centum solte sicher belegen / Geldbedürfftige aber auf sicher

sicheres Pfand/ auch wol auf tüchtige Handschriften/ gegen 8. pro Cent. Geld bekommen können / wie ein solches aus der Ao. 1699. im Druck ausgegangenen Banco-Ordnung mit mehrern zu ersehen / dahin ich dem Herrn/ geliebter Kürze halber / wegen der gemeinen Lehn-Häuser aber an das Hamburgische Lombards oder Lehn-Hauses-Ordnung / in 26. Artickeln abgefasst/ will verwiesen/ und schließlichen gewünscht haben/ daß alle unsere Teutsche Land- und Handels-Städte/ samt denen darinn gebietenden Ober-Herren/ auf die Gedancken kommen möchten / der Armuth zum Besten solche Lehn-Häuser nach der Weise / wie in unserer neulich ausgegangenen Vorstellung von dem Nutzen der Lehn-Banqven in einer Stadt und Republic angewiesen worden/ aufzurichten; ja so gar der gleichen Montes Pietatis auf dem Lande zu introduciren. Da ich denn versichert wäre/ daß ein unfehlbarer und höchst zu preisender Nutzen daraus würde zu erwarten seyn.

IV.

Von Credit, so wol der particulair Kauffleute/ als eines ganzen Landes oder specialen Handels-Plazes.

Mein Herrn!

Es hat derselbe Ursache zu klagen / daß unter den vielen Bösen / welches die überall in vollem Schwange gehende schlechte Zeiten/ zum Verderb der Commerciën mit sich führen/ auch nicht eines der gering-

ringsten der
reden/ daß
doch der Cr
be Leben
und selbige
ihre mang
schwind/ die
ben dem Ged
wischen gen
als/ ist.
den ein woh
Ländmann
Herrn/ od
auf bloße Pa
wird. In
schreift/ da
vor die gele
dir, bey n
guten Glau
Es erwirbt
ten feinen C
sterebei er
nen Beruf
gute Freun
dern / ihr
hen. Offi
ten theils /
und Handl
Verkaufflich
aber ein ge
dern gesch
verliere sic
Wicks/ Balle

ringsten der Mangel des Credits sey / oder Teusch zu reden/ daß kein Mensch den andern mehr trauet / da doch der Credit als die Quinta Essentia, oder das halbe Leben bey der Kauffmannschafft zu consideriren / und selbige gleichsam vor tod zu achten / wann solcher ihr manqviret / ja ein gankes Land liegt oft darüber schwindstüchtig und krafftlos darnieder / dann ihm neben den Geld-Mangel auch der Credit entzogen wird/ welcher in gewissen Fällen fast nützlicher als baare Mittel selbst ist. Es ist aber der Credit zweyerley / einer/ den ein wohlgefessener Handelsmann / Bürger oder Landmann hat / und der andere / der einen Landes-Herrn/ oder einem ganken Lande und einer Gemeine/ auf blasse Parole, oder schriftliche Obligation gegeben wird. Ich sage auf ihre Parole oder blasse Handschrift/ dann so bald eine Hypothec oder Unterpfind vor die gelehnte Summa haßret/ ist es nicht mehr Credit, bey welchen auf des Geld bedürfftigen Ehr und guten Glauben/ sondern auf sein Pfand gesehen wird. Es erwirbt sich aber ein Kauffmann auf vielerley Arten seinen Credit, als wann er vor sich selbst gute Mittel ererbet/ erbeyrahet oder erworben hat / fleißig in seinen Beruff ist/ sich richtig mit der Zahlung hält / und gute Freunde hat / die ihm recommendiren / und andern / ihn zu creditiren / mit guten Exempeln vorgehen. Oftmahls gibt man auch Credit den Unbekannten/ theils / um dieselbe zu künfftiger Correspondenz und Handlung destoerher anzulocken / theils auch / unverkauffliche Waaren dadurch los zu werden/ oder aber ein grosses Interesse, wie bey den Bodmery-Geldern geschiehet / dabey zu bedingen; Dieser Credit verlieret sich hernachmahls wieder durch Unglücks-Fälle / welche den Kauffmann zu Land und

Was-

Wasser zustoßen/ item, durch übele Conduite in seiner Handlung/ üppigen und wollüstigen Leben/ prächtigen Haushalten/ Abnehmen der Nahrung/ bösen Bezahlen/ und dergleichen/ welches gemeinlich das Vorpiel zu Banqverrottiren und Verderben der Rauffleute zu seyn pfleger. Wann nun dergleichen viel seyn/ welche dieses Unglück des Credits-Mangels berriff/ oder daß viel redliche Leute durch die Banqvrotten hart angesehen/ und um das Ihrige gebracht worden. Wann auch die Zahl der Gelehrten und Graduirten/ wie auch der Patriciorum sich mehret/ von welchen jene lieber das Geld in die Kisten und Häuser/ diese aber in Land-Gütern sicher belegen/ so verfällt endlich der Credit (insonderheit/ wo die schlechten Zeiten/ und die ausländische See- und Kriegs Gefahren darzu kommen) so gar/ daß endlich keiner den andern ohne Unterpfind mehr traut/ und es der Unschuldige mit den Schuldigen entgelten muß. Darüber stirbt der Einwohner Handlung allgemach inwendig und auch auswendig ab/ weil der Ruff ihrer schlechten Negotianten bald auswendig erschallet/ und von denen Ausländern (wann ihre Bezahlung nicht richtig erfolgt) von selbstem genugsam empfunden wird/ die dann dadurch abgeschreckt werden/ ferner Waaren an dergleichen Orter zu creditiren; wie schädlich aber solches den Rauffmannen particulier und den ganzen Handels-Platz sey/ solches lieget durch die Erfahrung mehr als zu viel am Tag; Dann welche Unordnung würde es nicht seyn/ wann man hinführo selber/ die Waaren einzukauffen/ persönlich darnach reisen/ oder gleich baare Gelder oder tüchtige Wechsel aus Mangel des Credits davor übersenden müßte; wer hat auch allzeit hierzu die Gelder parat stehen/ und wem solte nicht

nicht manche
den gehen /
Nutzen verk
seinen eig
noch einen
wie wurde
sich in ihrem
nun mit g
fangen gesch
mehr zu Kauf
mangeln solte
heimlichen G
ne Lehn- Bar
den Handel
Verpfände
lung des au
machen /
bedienen fan
losen Buch
lichen Sond
gedenket in
nicht leiden
zum Verka
sen soll. Z
in welchen
rations-Or
Käufer jene
Zug um Zug
cher glimpf
bet es also
Beld-Wech

nicht manche schöne Gelegenheit dadurch aus den Händen gehen / daßer auf Credit gekaufte Waaren mit Nutzen verkauffen / und seinen Creditori hernach mit seinen eigenen Geldern Satisfaction geben / und doch noch einen raisonnablen Profit über behalten könnte ; wie wurden auch nicht viel ehrliche Gemühter / welche sich in ihren Dienst-Jahren sauer werden lassen / und nun mit guter Leute Hülffe ihren eigenen Handel anzufangen gedachten / zurück stehen müssen / und nimmermehr zu Kauffleuten gedeihen / wann ihnen der Credit mangeln solte. Unter Pfand zu geben / führet einen heimlichen Giffte bey sich / welcher / insonderheit wo keine Lehn-Banqven seyn / oder verschwiegene Mäcker den Handel tractiren / als ein Krebs in eines solchen Verpfänders Handlung um sich fressen / und die Zahlung des aufgenommenen Capitals ihm desto schwerer machen / weil er sich der verpfändeten Waaren nicht bedienen kan / vornemlich / wann sie bey einen gewissenlosen Bucherer / neidischen / störrischen oder gemächlichen Sonderling stehen / der sie selber vor halb Geld gedencet in seine Klauen zu kriegen / und dannenhero nicht leiden will / daß der Verfeker solche (ob er gleich zum Verkauf Gelegenheit haben möchte) besehen lassen soll. Zwar wäre noch wol in einer solchen Stadt / in welchen der Credit auf Stelken gehet / ein Permutations-Haus anzulegen / woselbst Käufer und Verkäufer jene ihre Waaren / diese das Pretium dafür Zug um Zug verwechselten / wer aber würde sich zu solcher glimpflichen Handlung verstehen wollen ? Bleibet es also wahr / daß mancher Waaren Kauff und Geld-Wechsel / zurücke gehet / weil kein Credit unter

den Contrahenten ist / und so ja ein Füncklein noch übrig ist / so muß mehrmahls ein Käuffcr / der dessen benöthiget / einen Preis einwilligen / der ihm / insonderheit / wann er mit seinen Nachbarn Markt halten will) nicht allzuvorthailhaftig ist; oder es seynd auch heutiges Tages / da es vormahls hieß: Ein Wort ein Wort / ein Mann ein Mann / kaum grosse Küh-Häute genug / alle die verbindlichen Clausulas, Renunciations, Exceptiones, Cautelen, Verpfändungen und Verpflichtungen darauf zu setzen / welches ja nicht ein geringes Zeichen des abgestorbenen Credits mag genennet werden. Die andere Art des Credits, nemlich den öffentlichen eines ganzen Landes betreffend / so hat solchen entweder ein Landes Obrigkeit vor sich allein / oder durch Hülffe ihrer Bedienten und Unterthanen / und zwar dieses wieder entweder bey demselben allein / oder auch bey den Ausländischen; vor sich selbst hat eine Obrigkeit Credit, wann sie Treu und Glauben hält / das ist / wann sie die alten Schulden richtig bezahlt / und bey Fürstlichen Einkommen Gräßliche Ausgaben machet / nicht aber / wann sie die neuen Schulden alt läßt werden / und die alten nimmer zu bezahlen gedencet / oder wann ihre Ausgaben sich über die Einkommen erstrecken / item, wann denen Creditoribus, sie seyn gleich einheimische oder fremde / unfreundlich begegnet / oder ihnen in billiger Forderung kein Vergnügen / in den Ausspruch aber / den solche an die Bürger haben / die Justiz denegiret wird / welches endlich / wann mans zu grob machet / auf Seiten der Fremden / die es Macht haben / auf Repressalien hinaus läuft / die alsdann den unschuldigen Kauffmann am

am meisten drücken. Hingegen befördert ein Herr und Land seinen Credit durch gute Haushaltung und Administrirung heilsamer Justiz/ durch jedesmahl geschehene richtige und prompte Zahlung/ durch ehrliche Ministros und Haushalter/ wie dann dessen viel Höfse/ allwo die Cameralia in verständiger und ehrlicher Leute Hände stehen/ Zeugniß geben können/ solches auch Spanien vormahls bey den Genuesern/ heutiges Tages aber noch viele Potentaten bey der Republicq Holland erfahren. Die Unterthanen machen auch ihren Herrn und dem Lande Credit, wann sie sich vor dieselbe verschreiben/ und mehrmahls dessen Schulden abzutragen/ sich willig und capaces erwiesen; eine öffentliche Land-Banco thut hierzu auch das ihrige/ und führet einen unaussprechlichen jedoch geheimen Nutzen bey sich/ wann sie nemlich wohl administriret wird/ und in solchen Händen stehet/ von derer Treu man versichert ist/ daß sie die darinnen belegte Gelder nicht zu ihren Privat-Nutzen anwenden/ oder heimliche Intriguen damit machen werden; item, wann ein Fürst oder Herr selbst einen solchen heilsamen und zu des Landes Nutzen abziehenden Wercks freye Hände laßt/ dieselbe mit keinen extraordinairern Anmuhungen beschweret/ oder seine Autorität und Ministros (zum Nachtheil und Präjudice der Rauffmannschafft/ und des gemeinen Landes Credits) darüber eigenmächtig herrschen/ und disponiren läßt/

welches sonst/wie es mit unterschiedlichen Exemplis zu
berweisen stünde / allein capabel ist / den gänzlichen
Verlust des Land-Credits nach sich zu ziehen. Ich
verbleibe / nechst Empfehlung Göttlicher Protection
und schönster Begrüßung/

Monfieur

Vôtre tres humbl. Serviteur

N. N.

